

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 46. In Hinsicht b) auf die besondere.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

der Fall ereignen, daß dem einen Ehegatten eine Geldbuße, welche die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens überschriete, angesetzt werden würde, so könnte der andere auf Wiederaufhebung der Güter-Gemeinschaft, und gleiche Abtheilung des ganzen Vermögens provociren, und seine Hälfte dadurch retten. Findet gleich eine solche Separation der Güter nicht zum Nachtheil der Gläubiger statt, so könnte dieses Beneficium dem unschuldigen Theil doch schwerlich gegen den Fiscus abgeschlagen werden. Vorausgesetzt aber immer, daß der schuldige Theil damit zufrieden ist.

S. 46.

In Hinsicht b) auf die besondere.

Wir haben nun untersucht, was in die allgemeine Güter-Gemeinschaft zu rechnen seye. Wir kommen nun auf die besonde-

re, welche sich nur auf die in stehender Ehe erworbene Güter einschränkt. Es fragt sich zuerst, was versteht man unter der Errungenschaft? Ich antworte: alles dasjenige Vermögen, welches zwey Eheleute während der Ehe erwerben, in der Absicht, solches so lange ihre Ehe dauert, gemeinschaftlich zu nutzen, nach eines oder des andern Theils Absterben aber nach denen Gesetzen oder Gewohnheiten des Orts, entweder allein zu behalten, oder mit des Abgestorbenen Verwandten gesetzlich zu theilen.

S. 47.

Das Vermögen hat keinen Einfluß.

Es wird hier eben so wenig als bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, auf den grösseren oder geringeren Beitrag des einen oder des andern zum gemeinschaftlichen Erwerb Rücksicht genommen. Denn ob es
gleich